#### c) Stellenplan:

Ein Stellenplan ist zu erstellen, falls neben der Stelle des Leiters weitere Stellen geschaffen werden sollen.

(4) Für die Ausführung des Wirtschaftsplans gilt Folgendes:

## a) Erfolgsplan:

Die veranschlagten Einzelansätze sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Im Übrigen dürfen Ausgabenansätze überschritten werden, wenn entsprechende Mehreinnahmen zu erwarten oder bei anderen Kostenarten entsprechende Einsparungen möglich sind. Ergibt sich während des Geschäftsjahres, dass das zu erwartende Ergebnis ungünstiger als veranschlagt ist, so hat der Betrieb dem Hessischen Ministerium der Finanzen unverzüglich zu berichten.

### b) Finanzplan:

Die Deckungsmittel sind, soweit es sich um eigene Mittel handelt, gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

### Buchführung, Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Betrieb hat dafür zu sorgen, dass nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht wird und die erforderlichen Handelsbücher geführt werden (§ 74 Abs. 1 LHO).

Er stellt den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Regeln des Handelsgesetzbuches innerhalb von acht Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres auf und legt ihn unverzüglich dem Hessischen Ministerium der Finanzen zur Genehmigung vor.

(2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt nach § 88 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung dem Hessischen Rechnungshof.

#### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 11. Februar 1981, zuletzt geändert am 11. Dezember 2003, außer Kraft.

### HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

591

# Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 1. November 2004 (StAnz. 2005 S. 29)

hier: Änderung vom 30. Oktober 2006

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) habe ich mit Erlass vom 19. März 2008 – Az.: III 4.2 – 428/00/10.007 (0000) – die Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 1. November 2004 genehmigt. Sie wird nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, 22. April 2008

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst III 4.2 – 428/00/10.007 – (0000) StAnz. 28/2008 S. 1789

Der Senat der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst beschließt in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2006 nach § 40 Abs. 2 Ziffer 1 HHG in der Fassung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713), folgende Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen:

# In § 22 Abs. 2 wird der dritte Teilsatz "bestellt die Prüferinnen und Prüfer" gestrichen.

# § 22 Abs. 4 wird neu gefasst:

"Das Dekanat bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission und bestimmt den Vorsitz, der von jedem hauptamtlichen Mitglied des Fachbereichs übernommen werden kann. Die Prüfungskommission entscheidet über die für die erbrachte Leistung zu erteilende Note gemäß den in diesen Rahmenbestimmungen getroffenen Regelungen beziehungsweise den in den Prüfungsordnungen getroffenen Regelungen, soweit diese den Rahmenbestimmungen bereits angepasst wurden."

Frankfurt am Main, 26. März 2008

gez. Thomas Rietschel (Präsident)

592

# Grundordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 23. Januar 2001 (StAnz. S. 1344);

hier:

1. Änderung vom 30. Oktober 2006, 2. Änderung vom 17. Dezember 2007

Nach  $\S$  94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) habe ich mit Erlass vom 19. März 2008 – Az.: III 4.2 – 428/00/10.007 (0000)

- die oben genannten Änderungen der Grundordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 23. Januar 2001 genehmigt.

Sie werden nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, 22. April 2008

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst III 4.2 – 428/00/10.007 – (0000) StAnz. 28/2008 S. 1789

Der Senat der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst beschließt in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2006 nach § 40 Abs. 2 Ziffer 1 HHG in der Fassung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713), folgende Änderung der Grundordnung:

### In § 4 "Dekanat" wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Dekanats mit Ausnahme der Ausbildungsdirektorinnen und Ausbildungsdirektoren mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für drei Jahre. Im Übrigen gilt § 51 HHG (GVBl. I 2004 S. 466).

# In $\S$ 6 "Leitung der Ausbildungsbereiche" wird Satz 2 wie folgt geändert:

Sie oder er wird auf Vorschlag des Fachbereichsrats durch die Gruppe und aus der Gruppe der dem jeweiligen Ausbildungsbereich angehörenden Professorinnen oder Professoren für die Dauer von drei Jahren gewählt und durch das Präsidium bestätigt.

# In $\S$ 6 "Leitung der Ausbildungsbereiche" wird in Absatz 1 nach dem letzten Satz angefügt:

Dieser Prüfungsvorsitz kann nach § 22 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 1. November 2004 (StAnz. 2005 S. 29, neu gefasst durch Beschluss des Senats der Hochschule vom 30. Oktober 2006) vom Dekanat auf jedes hauptamtliche Mitglied des Fachbereichs übertragen werden."

# $\S\ 7$ "Berufungskommission" wird durch $\S\ 7$ (neu) "Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten" ersetzt:

Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für drei Jahre gewählt.

### § 7 ("Berufungskommission") wird § 8.

Frankfurt am Main, 26. März 2008

gez. Thomas Rietschel (Präsident)

Der Senat der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst beschließt in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2007 nach § 40 Abs. 2. Ziff. 1 HHG in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) folgende Änderung der Grundordnung:

# In § 5 "Ausbildungsbereiche" wird im Absatz "Fachbereich 1" nach "Kirchenmusik" angefügt:

Historische Interpretationspraxis

Frankfurt am Main, 26. März 2008

gez. Thomas Rietschel (Präsident)